Kanton Schaffhausen
Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung
Ringkengässchen 18
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

Richtlinien Kanton Schaffhausen

für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie weiteren Ausbildungsstätten ab dem 8. Juni 2020 (COVID-19)

vom 28. Mai 2020[1]

erlassen im Kontext der *Weisung des Erziehungsdepartementes betreffend die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung per 8. Juni 2020* vom 28. Mai 2020

[1] Aktualisierungen:
- V1: 28. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage, Grundannahmen und Zielsetzungen ... 3
   1.1. Ausgangslage ... 3
   1.2. Geltungsbereich und Inhalt ... 3
   1.3. Grundannahmen und Grundzielsetzungen ... 3
2. Schutzmassnahmen ... 4
   2.1. Schutz von besonders gefährdeten Personen ... 4
   2.2. Schutzmassnahmen für die weiteren Personen in Bildungsinstitutionen ... 5
   2.3. Generelle Massnahmen betreffend Hygiene / Lüften / Reinigung ... 5
   2.4. Informationsmassnahmen betreffend Hygiene- und Verhaltensregeln ... 6
   2.5. Schutzkonzepte ... 6
3. Organisatorische Richtlinien ... 6
   3.1. Unterrichtsorganisation nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ... 6
   3.2. Unterrichtspflicht / Dispensationen für Lernende mit besonderer Gefährdung ... 7
   3.3. Reduktion der Personenströme in den Bildungseinrichtungen ... 7
   3.4. Unterstützungsangebote ... 8
   3.5. Sportunterricht ... 8
   3.6. Verpflegung, Kantinen, Mensen ... 8
   3.7. Schulische Anlässe, Schulverlegungen, Exkursionen ... 8
   3.8. Teamsitzungen / Konvente ... 9
   3.9. Gespräche mit Erziehungsberechtigen, Lehrpersonen, Ausbildner*innen und weiteren Personen ... 9
   3.10. Weitere Grundsätze ... 9
4. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen ... 9
   4.1. Contact-Tracing: Wenn Personen aus der Schule positiv getestet werden ... 10
   4.2. Contact-Tracing: Wenn sich die Fälle an erkrankten Lehrpersonen, Lernenden, Studentinnen/Studenten häufen ... 10
   4.3. Corona-Hotline ... 10
5. Personalrechtliches bei Ausfällen von Lehrpersonen ... 11

Anhang 1: Musterschreiben zur Erfassung der vulnerablen Personen ... 12

Anhang 2: Raster zur Umsetzung der Schutzkonzepte für Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung im Kanton Schaffhausen ... 13

 separates Word-Dokument ... 13

Anhang 3: Raster zur Unterrichtsorganisation ab dem 8. Juni ... 13

 separates Word-Dokument ... 13

1. Ausgangslage, Grundannahmen und Zielsetzungen

1.1. Ausgangslage

Am 8. Juni 2020 sollen in einem dritten Lockerungsschritt die Mittel-, Berufs- und Hochschulen wieder Präsenzveranstaltungen abhalten dürfen. Der Bundesrat will den definitiven Entscheid darüber am 27. Mai fällen. Bereits am 13. Mai hat der Bundesrat die Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts und Präsenzveranstaltungen an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung (Covid-19 Grundprinzipien Präsenzunterricht) des SBFI und des BAGs verabschiedet.

Die Grundprinzipien des Bundes, wie zum Beispiel die Abstandsregel und das Richtmass von 4m^2 pro Person, verändern die Schulorganisation auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe einschneidend. Ebenso wird damit klar, dass die Wiederaufnahme des vollen Präsenzunterrichts – sprich: des Normalbetriebs – am 8. Juni 2020 noch nicht möglich sein wird. Umso wichtiger sind eine sorgfältige Vorbereitung und Planung der erforderlichen Massnahmen.

Das vorliegende Richtlinienpapier des Kantons Schaffhausen basiert auf den Covid-19 Grundprinzipien Präsenzunterricht Präsenzunterricht. Das oberste Ziel bleibt schwere COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Damit stehen der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen und der Lehrenden und Lernenden im Zentrum.

Die betroffenen Bildungsinstitutionen sind angehalten, unter Berücksichtigung der vorliegenden Richtlinien und der lokalen Gegebenheiten den Spielraum für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts auszuloten, die konkrete Umsetzung zu planen und eigene Umsetzungs- und Schutzkonzepte zu erstellen.

Das Vorhandensein eines auf die jeweilige Bildungseinrichtung bezogenen und auf deren Gegebenheiten abgestimmten Schutzkonzeptes ist eine Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes respektive von Präsenzlehrveranstaltungen. Diese werden vom Kanton zur Kenntnis genommen, aber weder validiert noch genehmigt. Hauptverantwortlich sind die Einrichtungen bzw. Schulen selbst.

Die Aufsicht über die schulspezifischen Umsetzungskonzepte zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts wie auch die Aufsicht über die Umsetzung der schulischen Schutzkonzepte obliegt dem Kanton. Die entsprechenden Planungen sind aus diesem Grund der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung vorgängig zur Plausibilisierung zur Kenntnis zu bringen (siehe Kapitel 3.1)

1.2. Geltungsbereich und Inhalt

Diese Richtlinien richten sich an die Verantwortlichen der Bildungsinstitutionen und dienen als Grundlage für die Planung institutionsspezifischer Schutzmassnahmen.

Die formulierten Grundsätze geben den Rahmen vor, gelten für alle Fächer und alle Bereiche der betroffenen Bildungseinrichtungen (Kantonsschule, Berufsfachschulen, pädagogische Hochschule und weitere Ausbildungsstätten wie üK-Zentren). Sie beziehen sich auf alle Lokalitäten.

Die nachfolgenden Kapitel beschreiben, welche Eckwerte für eine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Bildungsstätten der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe zu berücksichtigen sind. Des Weiteren regeln die Richtlinien den Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen sowie Fragen des Personalwesens im schulischen Kontext.

1.3. Grundannahmen und Grundzielsetzungen [2]

Bei den Bildungsteilnehmenden der Sekundarstufe II sowie der Tertiärstufe und der Weiterbildung handelt es sich um Jugendliche ab ungefähr 16 Jahren und um Erwachsene aller Altersgruppen.

[2] Covid-19 Grundprinzipien Präsenzunterricht des Bundes

Jugendliche dieses Alters haben gemäss aktuellem Stand des Wissens ein dem mit erwachsenen Personen vergleichbares Risiko für eine COVID-19 Erkrankung und für eine Übertragung auf andere Personen. Ebenso haben Personen dieser Altersgruppe, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsene ist anzunehmen, dass sie im Vergleich zu Kindern und älteren Erwachsenen über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten verfügen, was zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen kann, zumal der Anfahrtsweg in die Bildungseinrichtungen zu einem überwiegenden Anteil über den ÖV führt.

Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene schätzen sich selber möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische und längerfristig angelegte Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

Angestrebt werden folgende Zielsetzungen:

a) Ein direkter und indirekter Schutz der besonders gefährdeten Gruppen in der Bildungseinrichtung sowie im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden sowie des Personals.

b) Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und das Personal können die Bildungseinrichtung besuchen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben respektive engen Kontakt hatten.

c) Die Verhaltens- und Hygieneregeln (insbesondere Abstand halten) werden eingehalten und gelten für alle.

2. Schutzmassnahmen

2.1. Schutz von besonders gefährdeten Personen

Die Schutzmassnahmen sollen auf die verschiedenen Zielgruppen in der Bildungseinrichtung gemäss ihrem jeweiligen Risikoprofil angepasst sein. Hierbei muss insbesondere die Zugehörigkeit respektive der Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen berücksichtigt werden.

Besonders gefährdete Personen sind in der Bildungseinrichtung zu schützen. Angesprochen sind:

a) besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Personal;

   Diese Personen sollen weiterhin den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden. Besonders gefährdete Bildungsteilnehmende sollen dabei nicht diskriminiert werden beim Zugang zu Bildung. Für das Personal sollen gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu COVID-19 Lösungen gefunden werden. Massgeblich sind diesbezüglich die Vorgaben in Artikel 10c der COVID-19-Verordnung 2. Vorbehalten bleiben besondere Settings, in denen kein direkter Kontakt mit anderen Personen stattfindet, zum Beispiel Arbeit in separaten nicht von anderen Personen frequentierten Räumen

b) gesunde Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Personal, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben;

   Diese Personen stellen für ihr häusliches Umfeld eine Quelle für Übertragung der Infektion dar. Aus diesem Grund müssen die Bildungseinrichtungen individuelle Lösungen auch gemäss dem für sie geltenden Personalrecht finden.

c) gesunde Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Personal, welche über ihren Ausbildungskontext oder ihre Arbeit in Kontakt mit besonders gefährdeten Personen kommen;

   Diese Personen stellen für besonders gefährdete Personen, mit denen sie über ihren Ausbildungskontext oder ihre Arbeit in Kontakt kommen, eine Quelle für Übertragung der Infektion dar und müssen die betreffenden Schutzmassnahmen umsetzen.

Damit der Wiedereinstieg ab 8. Juni 2020 geplant werden kann, wird Schulen empfohlen, dass sie dafür besorgt sind, dass die besonders gefährdeten Personen (Personal, Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende bis zu einem von ihr zu definierenden Datum der Schulleitung ihre Vulnerabilität melden. Die ärztlichen Atteste können auch nachträglich eingereicht werden. Sie müssen von einem Arzt ausgestellt werden und sich auf den Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2 beziehen und ein Ausstellungsdatum nach dem 16. April 2020 aufweisen.

Im Anhang dieser Richtlinien befindet sich ein Musterschreiben, welches von den Schulleitungen zur Erfassung der vulnerablen Personen benutzt werden kann.

2.2. Schutzmassnahmen für die weiteren Personen in Bildungsinstitutionen

Erwachsene Personen ohne Vorerkrankungen haben grundsätzlich das gleiche Risiko, an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzuverbreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für Jugendliche und Erwachsene über alle Bildungsstufen gleich.

Es müssen die folgenden Verhaltens- und Hygieneregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Jugendlichen und zwischen Jugendlichen eingehalten werden:

- Mindestabstand von 2 Metern bei allen interpersonellen Kontakten überall in den Bildungseinrichtungen (auch in den Unterrichtsräumen!). Es gilt der Grundsatz von 4 m^2 pro Person pro Klassenraum.
- Einhalten der Hygieneregeln gemäss Kapitel 2.3 und Vorgaben des BAG.

Daraus folgt, dass je nach räumlichen Verhältnissen unter diesen Rahmenbedingungen nur teilweiser Präsenzunterricht möglich ist.

2.3. Generelle Massnahmen betreffend Hygiene / Lüften / Reinigung

- An sensiblen Punkten (mindestens an den Eingängen der Bildungseinrichtungen, nach Möglichkeit auch in allen Stockwerken oder in allen Eingängen zu Unterrichtsräumen sowie Eingang zu Räumen für Lehrpersonen, Bibliothek, Mensa, Toiletten oder ähnlichem) sollen Handhygienestationen zur Verfügung stehen.
- Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Büchern etc. sollen die Hände und die Oberflächen gereinigt werden.
- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, Getränkeautomaten, WC-Infrastruktur und Waschbecken sowie weitere von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte sollen in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, gereinigt werden.
- In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Unterrichtslektion, soweit aufgrund der baulicher Gegebenheiten möglich.
- Vor Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts sind die Trinkwassersysteme durchzuspülen.
- Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in diesem Setting keine sinnvolle Massnahme. Allerdings sollen Masken in der Bildungseinrichtung für gewisse Situationen (Person wird symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode in der Bildungseinrichtung) zentral im Sekretariat zur Verfügung stehen. Allenfalls können sie bei unvermeidlichen ausbildungsbedingten Kontakten eine Lösung sein. Auch sind sie in einem spezifischen Ausbildungskontext (z.B. in der praktischen Ausbildung von Lernenden der Berufsbildung in Werkstätten, Labors, etc.) einzusetzen, wenn die 2-Meter-Abstandsregel nicht konsequent eingehalten werden kann.
- Präventives Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten oder besonderen Tätigkeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht empfohlen.

Für die Beschaffung von Schutzmaterial (Desinfektionsmittel, Masken, evtl. bauliche Schutzmassnahmen wie Plexiglaswände o.ä., etc.) sind die Bildungseinrichtungen selber zuständig.

2.4. Informationsmassnahmen betreffend Hygiene- und Verhaltensregeln

Der Präventions- und Aufklärungsarbeit ist in der Bildungseinrichtung besondere Beachtung zu schenken. Insbesondere bei der Zielgruppe der Jugendlichen gilt es, über wiederholte Vermittlung der geltenden Regeln das Bewusstsein für diese aufrecht zu halten. Mit Hilfe unterstützender struktureller Rahmenbedingungen kann ein gutes Verhalten gefördert werden (Plakate, Markierungen am Boden, Abstände zwischen den Stühlen oder ausdrückliche Markierung der freizulassenden Sitze usw.).

Die Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, über folgende Punkte zu informieren:

- Einhaltung der Abstandsregeln, Umsetzung der Schutzmassnahmen, in Unterrichtssituationen, wo die 2–Meter-Abstandsregel nicht eingehalten werden kann.
- Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln. Information über die korrekte Durchführung (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln, kein Umarmen oder Küssen)
- Kein Teilen von Essen und Getränken
- Meidung des Kontakts zu besonders gefährdeten Personen, auch ausserhalb der Bildungseinrichtung, sofern dies für die entsprechende Ausbildung nicht erforderlich ist
- Einhaltung der Abstandsregeln auch auf dem Weg von zuhause in die Bildungseinrichtung und zurück (ÖV)

2.5. Schutzkonzepte

Das Vorhandensein eines auf die jeweilige Bildungseinrichtung bezogenen und auf deren Gegebenheiten abgestimmten Schutzkonzeptes ist eine zwingende Voraussetzung für alle Bildungseinrichtungen.

Als Hilfestellung steht den Bildungseinrichtungen ein Raster zur Verfügung, in welchem sie in kurzer Form angeben können, wie die Richtlinien zum Gesundheitsschutz umgesetzt werden. Dieses (oder ein Schutzkonzept in einer eigenen Form) sind der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung zur Kenntnisnahme **bis spätestens 3. Juni 2020** zukommen zu lassen.

3. Organisatorische Richtlinien

3.1. Unterrichtsorganisation nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts

Nach Möglichkeit ist der Präsenzunterricht wieder aufzunehmen. Eine über alle betroffenen Bildungsinstitutionen allgemeingültige Regelung ist jedoch nicht zweckmässig, da sich die Gegebenheiten (Klassengrössen, Unterrichtszimmergrössen, verfügbare Extraräumlichkeiten, Ein-/Ausgänge, etc.) von Bildungsinstitution zu Bildungsinstitution stark unterscheiden.

Da es möglich ist, dass auch das Herbstsemester mit identischen Vorschriften startet, erscheint es sinnvoll, dass die Bildungsinstitutionen ein nachhaltiges Unterrichtsmodell entwerfen. Dieses soll das selbstständige Arbeiten zu Hause sowie Lernzielkontrollen, Austausch und Betreuung in der Schule so verbinden, dass kein Nebeneinander von Präsenz- und Fernunterricht entsteht, sondern ein Präsenzunterricht mit weiterhin hohem Anteil an selbstorganisiertem Lernen.

Es liegt in der Kompetenz der jeweils zuständigen Leitung der Bildungseinrichtungen über den Zeitpunkt und die Art der Wiedereinführung des Präsenzunterrichts ab dem 8. Juni bis zu den Sommerferien zu entscheiden.

Dabei ist es grundsätzlich möglich, dass die unterschiedlichen Ausbildungsgänge an den Schulen unterschiedlich behandelt werden. Die Planung des neuen Schuljahres muss jedoch in jedem Fall dahingehend erfolgen, dass eine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts (womöglich immer noch unter gleichen Bedingungen) erfolgen kann. Dabei sind verschiedene Formen denkbar:

- Unterricht im Vollbestand bei Klassengrössen / Raumverhältnissen, die das erlauben;

- Alternative Formen zum Präsenzunterricht im Vollbestand (z.B. alternierende Modell mit Halbklassen im Präsenzunterricht in Woche A und SOL-Einheiten / Arbeitsaufträgen zum selbstständigen Erarbeiten im Homeoffice in Woche B, u.ä.).
- weitere

Dabei ist darauf zu achten, dass die gewählte Form des Unterrichts für eine Klasse einheitlich ist (z.B. kein Wechsel von SOL und Präsenzunterricht innerhalb desselben Tages, o.ä.). Ebenso ist darauf zu achten, dass einerseits der organisatorische Aufwand für die Bildungsinstitutionen wie auch der Aufwand für die Lehrpersonen verhältnismässig bleibt. Eventuell ist ein Sonderstundenplan notwendig.

Erste Priorität für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts sollen Ausbildungsgänge mit Lernenden haben, welche im Distance Learning schlechte Bedingungen haben oder Schwierigkeiten bekundeten (z.B. EBA-Lernende, Integrations- oder Berufsvorbereitungsklassen, o.ä.)

Die Schulen (Kantonsschule, BBZ, HKV, PHSH) sind angehalten ihr schulorganisatorisches Konzept betreffend die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts dem Erziehungsdepartement (Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung) vorgängig einer Veröffentlichung **spätestens bis 3. Juni 2020** zur Plausibilisierung zukommen zu lassen. Den Schulen steht dabei ein einfaches Raster zur Verfügung, in dem sie für die verschiedenen Abteilungen, Lehrgänge oder auch Klassen angeben können, in welcher Form der Präsenzunterricht ab dem 8. Juni wieder aufgenommen wird.

Es liegt anschliessend an die Plausibilisierung durch das Erziehungsdepartement an den Bildungsinstitutionen, ihre Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Studierenden sowie das Lehrpersonal über die konkret gewählte Form des Unterrichts und die Termine zu informieren.

3.2. Unterrichtspflicht / Dispensationen für Lernende mit besonderer Gefährdung

Die Schülerinnen und Schüler, die Lernenden bzw. die Studierenden haben den schulinternen Regelungen betreffend die Art der Durchführung des Unterrichts zu befolgen. Es gilt grundsätzlich Anwesenheitspflicht, sofern der Unterricht als Präsenzunterricht durchgeführt wird. Auch im Fernunterricht besteht Teilnahmepflicht.

Lernende mit besonderer Gefährdung melden dies mit einem entsprechenden ärztlichen Attest der zuständigen Schulleitung bzw. der zuständigen Bildungsinstitution. Die betroffene Person wird vom Präsenzunterricht dispensiert. Die Lehrpersonen sind dafür besorgt, dass diese Personen mit dem Unterrichtstoff versorgt werden. Die Lernenden sind im Grundsatz selber verantwortlich für dessen Erarbeitung. Sie werden dabei nach Möglichkeit von den zuständigen Lehrpersonen unterstützt. Es besteht kein Anspruch auf speziellen Fernunterricht. Die Bildungsinstitutionen sind berechtigt, Nachleistungen, welche nicht in Form von Distanzunterricht erbracht werden können, nachträglich einzufordern.

Die zuständigen Schulleitungen bewerten den Einzelfall und wägen ab zwischen dem Recht auf körperliche Unversehrtheit der Lernenden und deren Angehörigen sowie der Unterrichtspflicht. Das Gesetz sieht die Möglichkeit von Bussen vor für unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht. Hier gilt es aber Augenmass zu bewahren und nicht in erster Konsequenz gleich mit Bussen zu drohen. Die Bildungsinstitutionen sind angehalten, das Gespräch zu suchen. Ziel ist es, vor Ort im Dialog passende Lösungen für den Einzelfall zu finden.

3.3. Reduktion der Personenströme in den Bildungseinrichtungen

Es wird empfohlen, Massierungen von Menschen zu vermeiden. Folgende Grundsätze sollen als Leitlinien zur Planung für die Bildungseinrichtungen gelten. Stets gilt es jedoch die Verhältnismässigkeit zu wahren.

- Vermeiden von Wechseln der Unterrichtsräume soweit als möglich (Reduktion der Mobilität in der Bildungseinrichtung)
- Minimierung der Durchmischung von Klassen

- nach Möglichkeit eine Staffelung der Pausen-/Mittagszeiten vorsehen (grössere Gruppierungen vermeiden)
- gegebenenfalls Trennung von Aus- und Eingängen
- nach Möglichkeiten Verkehr in den Treppenhäusern und auf den Gängen regulieren / steuern
- Einhaltung des Versammlungsverbots bzw. der 5-Personen-Regel ausserhalb der Unterrichtsräume und auf dem Schulareal
- allenfalls Anpassung der Unterrichtszeiten (Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ausserhalb der Stosszeiten, um die Pendlerströme zu Stosszeiten zu entlasten)

3.4. Unterstützungsangebote

Die Berufsfachschulen bieten im Schuljahr 2020/21 ausreichend individuell ergänzende Unterrichtsangebote (z.B. Stützkurse) zur Aufarbeitung entstandener Lücken aus dem Fernunterrichtssetting an. Die weiteren Schulen prüfen die Notwendigkeit solcher Angebote und stellen sie nach Möglichkeit zur Verfügung.

3.5. Sportunterricht

Die fachverantwortlichen Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Hygieneregeln in den Turnhallen zuständig und setzen die Regeln durch. Der Sportunterricht soll unter Berücksichtigung der vorliegenden Richtlinien sowie der Empfehlungen des BAG bezüglich Verhalten und Hygiene ausgestaltet werden:

- Unterrichtseinheiten mit häufigem Körperkontakt unter den Schülerinnen und Schülern bzw. den Lernenden vermeiden
- Austausch und Verwendung von gemeinsamen Geräten reduzieren; Personalisierte Getränkeflaschen verwenden
- Vermehrt Unterricht draussen abhalten
- Maschinen und Geräte, Spielmaterialien, etc. nach deren Gebrauch desinfizieren
- Keine Handschläge und Abklatschen während Übungs- und Spielformen, dafür alternative Formen (via Ellbogen oder Fuss) wählen

3.6. Verpflegung, Kantinen, Mensen

Auch in Verpflegungsstätten der Bildungseinrichtungen sind die Abstandsregeln in allen Aktivitäten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse) einzuhalten. Ansammlungen von Personen, die für die Essensausgabe anstehen, sind durch geeignete Massnahmen zu vermeiden. Externe Gäste werden nicht bewirtet und sollen sich auch nicht in diesen Verpflegungsstätten aufhalten.

Bei der Mahlzeitenausgabe für die Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Studierenden sowie Weiterbildungsteilnehmenden sollen zusätzlich zu den oben genannten besonderen Hygienemassnahmen folgende Massnahmen eingehalten werden:

- keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung
- möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen
- Schutzeinrichtungen für das auszugebene Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben).

3.7. Schulische Anlässe, Schulverlegungen, Exkursionen

Es gelten folgende Regelungen:

- Auf Gesamtschulanlässe (Sporttage, Projektwochen, Präsentationsveranstaltungen, Abschlussfeiern, Informationsanlässe usw.) in grösserem Rahmen ist möglichst zu verzichten. Es gelten die jeweils aktuellen BAG-Beschränkungen.

- Bis zu den Sommerferien werden keine Schulverlegungen, Sprachaufenthalte o.ä. durchgeführt.
- Eintägige Abschlussreisen und Exkursionen können unter Beachtung der Hygieneregeln durchgeführt werden. Hier wird empfohlen, in der Region bzw. im Kanton zu bleiben und auf grössere Reisen in der Schweiz zu verzichten. Aufenthalte im Freien in der nahen Umgebung sind zu bevorzugen.

3.8. Teamsitzungen / Konvente

Gemäss BAG sind interne Meetings weiterhin erlaubt. Allerdings müssen die Teilnehmenden die gängigen Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen. Ebenso ist die Raumwahl so zu treffen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Als Referenzwert gelten 4 m^2 pro Person. Es gilt die Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer möglichst zu beschränken.

3.9. Gespräche mit Erziehungsberechtigen, Lehrpersonen, Ausbildner*innen und weiteren Personen

Auf die physische Anwesenheit von in den Ausbildungskontext involvierten Personen in Gesprächen soll verzichtet werden. Stattdessen sind andere Kanäle (Videokontakt, Telefon) zu bevorzugen. Kann auf einen Kontakt nicht verzichtet werden, sind grosszügige Räumlichkeiten zu benutzen, sowie die geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln zu befolgen.

3.10. Weitere Grundsätze

Folgende weiteren Punkte sind zu berücksichtigen:

- Die Stundenpläne bzw. die Ausbildungspläne der entsprechenden Ausbildungsrichtungen gelten im Grundsatz uneingeschränkt.
- Leistungsbeurteilungen stehen nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts nicht im Vordergrund.
- Betreffend Semesterzeugnissen und Promotion an den Berufsfachschulen gelten die Verfügung des Erziehungsdepartementes vom 28. April 2020 betreffend Ausstellen eines Semesterzeugnisses für Abschlussklassen der beruflichen Grundbildung im zweiten Semester des Schuljahres 2019/2020 sowie die Verfügung des Erziehungsdepartementes vom 28. April 2020 betreffend Bestimmungen für das Ausstellen der Zeugnisse des zweiten Semesters des Schuljahres 2019/2020 für Nicht-Abschlussklassen der beruflichen Grundbildung und Berufsvorbereitungsklassen.
- Betreffend Semesterzeugnissen und Promotion an der Kantonsschule (Maturiäts- und Fachmittelschule) gelten die Bestimmungen der Verordnung des Erziehungsrates über Zeugnisse und Promotion der Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule (Maturitäts- und Fachmittelschule) während der Corona-Pandemie (COVID-19-Promotionsordnung Maturitäts- und Fachmittelschule) vom 27. April 2020.
- Die kantonal festgelegten Schulkalender für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 und die damit verbundenen kantonalen Regelungen der Schulferien behalten ihre Gültigkeit. Ebenso bleiben die offiziellen Feiertage unverändert bestehen.

4. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen

Für Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende sowie Weiterbildungsteilnehmende und das übrige Personal der Bildungseinrichtung sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne bindend.

Vorderhand gelten die bestehenden Richtlinien bezüglich Quarantäne und Isolationsmassnahmen:

- Personen, welche Symptome einer COVID-Erkrankung aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich testen lassen gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen des kantonalen Gesundheitsamts.

- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstige enge Kontakte, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Laufend aktualisierte Informationen sind auf der Webseite des Gesundheitsamts und auf der Webseite Coronavirus in der Schule zu finden.

Der Umgang innerhalb der Bildungseinrichtung fällt grundsätzlich nicht unter die Definition eines engen Kontaktes, sofern die Regeln eingehalten werden. Falls jedoch gehäufte Krankheitsfälle in einer Bildungseinrichtung vorkommen, muss gemäss der Definition des engen Kontaktes vorgegangen und die Quarantäne umgesetzt werden. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich des kantonalen Gesundheitsamtes.

4.1. Contact-Tracing: Wenn Personen aus der Schule positiv getestet werden

- Symptomatische Personen bleiben zuhause, melden sich bei der Corona-Hotline und haben sich gemäss den Anweisungen zur Selbst-Quarantäne des BAGs zu verhalten.
- Durch die Corona-Hotline werden die weiteren Schritte für einen Corona-Test eingeleitet.
- In der Regel werden alle symptomatischen Personen getestet.
- Positiv getestete Personen werden durch den kantonsärztlichen Dienst kontaktiert und über das weitere Vorgehen informiert.
- Alle engen Kontakte der positiv getesteten Person werden erfragt und durch den kantonsärztlichen Dienst kontaktiert. Diese werden angehalten, sich gemäss den Anweisungen zur Selbst-Quarantäne des BAGs zu verhalten. Sie werden durch den kantonsärztlichen Dienst über das weitere Vorgehen informiert. Die Kontaktierung durch den kantonsärztlichen Dienst kann auch an Wochenenden und Feiertagen erfolgen.

4.2. Contact-Tracing: Wenn sich die Fälle an erkrankten Lehrpersonen, Lernenden, Studentinnen/Studenten häufen

Sollten mehrere Personen an derselben Schule respektive Klasse zeitgleich erkranken, meldet der kantonsärztliche Dienst die Sachlage frühzeitig dem Erziehungsdepartement. Der kantonsärztliche Dienst wird in Absprache mit dem Erziehungsdepartement über weitreichendere Massnahmen, wie z.B. das Schliessen einer oder mehrerer Klassen befinden.

Zu beachten!

Die verantwortliche Stelle für Contact-Tracing des Gesundheitsamtes wird von sich aus aktiv und muss nicht von Seiten der Schule kontaktiert werden. Das heisst, dass im Fall einer positiv getesteten Person (Lehrperson, Lernende, Schülerin/Schüler, Mitarbeiterin/Mitarbeiter an der Schule) die verantwortliche Stelle für Contact-Tracing des Gesundheitsamtes die notwendigen Schritte bezüglich Quarantäne und Isolation von weiteren Personen (Kontaktpersonen) einleitet und anordnet.

4.3. Corona-Hotline

Fragen im Zusammenhang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen an Schulen sowie zum Contact-Tracing sind an die Corona-Hotline zu richten.

Hotline Schaffhausen: Tel.: +41 52 632 70 01
E-Mail: corona@sh.ch
Betriebszeiten: Werktags 08:00 bis 18:00 Uhr

5. Personalrechtliches bei Ausfällen von Lehrpersonen

Es ist davon auszugehen, dass es Lehrpersonen gibt, die zur Corona Risikogruppe gehören (oder im engsten Familienkreis Personen haben, die zur Risikogruppe gehören) und die bei einer Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes voraussichtlich ab 8. Juni nicht vor Ort unterrichten können.

Die besondere Gefährdung meldet die Lehrperson mit einem entsprechenden ärztlichen Attest der zuständigen Schulleitung. Die betroffene Lehrperson wird vom Präsenzunterricht dispensiert.

Im Falle einer eingesetzten Stellvertretung bereitet sie den Unterricht mit den entsprechenden Anweisungen für ihre Stellvertretung im Homeoffice vor. Andernfalls erteilt sie Unterricht auf digitalen Kanälen. Über die konkrete Lösung im Einzelfall entscheidet die zuständige Schulleitung basierend auf ihren schulspezifischen Konzepten.

Der Lohn wird besonders gefährdeten Lehrpersonen, welche ihre Arbeitsleistung von zu Hause aus erbringen, weiterhin ausgerichtet. Sofern das ärztliche Attest keine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, werden diese Tage nicht als Krankheitstage angerechnet.

Anhang 1: Musterschreiben zur Erfassung der vulnerablen Personen

Liebe Schülerinnen und Schüler/Lernende/Studierende und Weiterbildungsteilnehmende, werte Erziehungsberechtigte, liebe Mitarbeitende

Am 8. Juni 2020 wird der Präsenzunterricht in den Mittelschulen und Berufsfachschulen und in der Höheren Berufsbildung (voraussichtlich und möglicherweise erst teilweise) wiederaufgenommen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat am 16.4.2020 im Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2 die gefährdeten Personen präzisiert. (https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html).

Zu den besonders gefährdeten Personen gehören:

a) besonders gefährdetes Personal und besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler / Lernende/Studierende und Weiterbildungsteilnehmende

   Die unter a) genannten Schülerinnen und Schüler / Lernende/Studierende und Weiterbildungsteilnehmende bleiben zuhause. Sie erhalten den Schulstoff zur eigenständigen Erarbeitung und sind im Grundsatz selber verantwortlich für dessen Erarbeitung. Sie werden dabei nach Möglichkeit von den zuständigen Lehrpersonen unterstützt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf speziellen Fernunterricht. Die Bildungsinstitutionen sind berechtigt, Nachleistungen, welche nicht in Form von Distanzunterricht erbracht werden können, nachträglich einzufordern.

   Im Falle von besonders gefährdeten Personen aus dem Personal (Lehrpersonen, weitere Mitarbeitende) entscheidet die zuständige Schulleitung über die individuelle Lösung.

b) gesunde Schülerinnen und Schüler/Lernende/Studierende/Weiterbildungsteilnehmende und Personal, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben

   Bei den unter b) genannten Situationen müssen individuelle Lösungen gefunden werden. Grundsätzlich sollen diese Schülerinnen und Schüler/Lernenden/Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden zur Schule/Aus- und Weiterbildung gehen können. Sie entscheiden jedoch – wenn Sie unter 18 –jährig sind, gemeinsam mit Ihren Eltern, ob Sie am Präsenzunterricht teilnehmen oder nicht.

c) gesunde Schülerinnen und Schüler/Lernende/Studierende/Weiterbildungsteilnehmende, welche über ihren Aus- und Weiterbildungskontext in Kontakt mit besonders gefährdeten Personen kommen.

   Bei den unter c) genannten Situationen müssen individuelle Lösungen gefunden werden. Grundsätzlich sollen diese Schülerinnen und Schüler/Lernenden/Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden zur Schule/Aus- und Weiterbildung gehen können. Die Bildungseinrichtungen suchen in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben und den Betroffenen individuelle Lösungen.

Damit wir den Wiedereinstieg am 8. Juni 2020 planen können, melden sich die besonders gefährdeten Personen bis zum x. Mai 2020 bei der Schulleitung und teilen mit, ob sie, am Präsenzunterricht teilnehmen werden oder nicht. Die entsprechenden Arztatteste können später bei den Schulleitungen (Mail- und Postadresse einfügen) eingereicht werden. Das Attest wird von einem Arzt/einer Ärztin ausgestellt, bezieht sich auf den Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2 und trägt ein Ausstellungsdatum nach dem 16.4.2020. Über 65-jährige Mitarbeitende brauchen kein Arztattest. Sie melden sich bei der Schulleitung, um das weitere Vorgehen zu planen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe. Wir freuen uns auf unsere Schülerinnen und Schüler / Lernende / Studierende und Weiterbildungsteilnehmende und darauf, dass der Präsenzunterricht wieder starten kann. Weitere Informationen dazu werden Sie rechtzeitig erhalten. In der Zwischenzeit wünschen wir Ihnen viel Erfolg im Fernunterricht und hoffen, dass Sie und Ihre Familie gesund bleiben.

Freundliche Grüsse

Anhang 2: Raster zur Umsetzung der Schutzkonzepte für Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung im Kanton Schaffhausen

➔ separates Word-Dokument

Anhang 3: Raster zur Unterrichtsorganisation ab dem 8. Juni

➔ separates Word-Dokument